



A-Post
Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

12. September 2024

Geschäft Nr. 24-5053
Gemeinde Wartau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan**
Schärgiessen Routennummer 2490, km 0.000 bis km 0.272;
Gretschinserbach Routennummer 4498, km 0.000 bis km 1.444; Rou-
tennummer 4574, km 0.000 bis km 0.931; Routennummer 29298, km
0.000 bis km 0.229
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
- **Sondernutzungsplan**
Schärgiessen, Routennummer 4498
Gretschinserbach, Routennummer 4574
Aufhebung rechtskräftiger Baulinien

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Am Schärgiessen und dessen Zuflüssen wird der Gewässerraum nach der eidg. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) festgelegt. Der Gewässerraum löst die bisherigen Baulinien zur Regelung des Gewässerabstands ab. Die betreffenden Baulinien im «Baulinienplan Schärgiessen, Weite» vom 21. August 1990 (inkl. Änderungen vom 18. August 1999 und vom 24. Dezember 1999), im «Baulinienplan Teil Weite, Fontnas, Gretschins, Murris, Plattis» vom 30. September 1996 und im «Überbauungsplan Hauptstrasse, 9473 Weite» vom 15. Januar 2007 werden aufgehoben.



Eine öffentliche Mitwirkung zu den Planerlassen fand vom 7. März 2024 bis zum 5. April 2024 statt. Am 30. April 2024 hat der Gemeinderat Wartau den Gewässerraum wie auch die Aufhebung der betreffenden Baulinien beschlossen und die Erlasse in der Folge vom 4. Juni 2024 bis zum 3. Juli 2024 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 18. April 2023 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die angeführten rechtskräftigen Baulinien werden im Sinne der Erwägungen aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 950.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei